

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 274/01	ECU.....	1
97/C 274/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (1)	2
97/C 274/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse, abgegeben auf seiner 41. Sitzung am 13. November 1996, zu einem Entscheidungsvorentwurf in der Sache IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM (1)	3
97/C 274/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln.....	5
97/C 274/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	5
97/C 274/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.910 — CLF CCB (Dexia)/San Paolo/Crediop) (1)	6
97/C 274/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.934 — Auchan/Leroy Merlin/Ifil/La Rinascente) (1)	6
97/C 274/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.936 — Siebe/APV) (1)	7
97/C 274/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.966 — Philips/Lucent Technologies) (1)	7
97/C 274/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.981 — Fortis/ASLK-CGER) (1)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
97/C 274/11	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS)	9
<hr/>		
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 274/12	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern	10
<hr/>		
	Berichtigungen	
97/C 274/13	Berichtigung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1997) (ABl. C 224 vom 23. 7. 1997)	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

9. September 1997

(97/C 274/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,6777	Finnmark	5,90130
Danische Krone	7,50028	Schwedische Krone	8,46890
Deutsche Mark	1,97003	Pfund Sterling	0,683943
Griechische Drachme	309,198	US-Dollar	1,08590
Spanische Peseta	166,175	Kanadischer Dollar	1,50342
Franzosischer Franken	6,62527	Japanischer Yen	129,015
Irishes Pfund	0,727520	Schweizer Franken	1,61722
Italienische Lira	1918,92	Norwegische Krone	8,09807
Hollandischer Gulden	2,21892	Islandische Krone	78,4668
osterreichischer Schilling	13,8636	Australischer Dollar	1,48753
Portugiesischer Escudo	199,816	Neuseelandischer Dollar	1,70470
		Sudafrikanischer Rand	5,10751

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(97/C 274/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
97/420/NL	Beschluß über Kasinospiele 1996	31. 10. 1997
97/422/A	Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Zusatzstoffe (Gentechnik-Zusatzstoff-Kennzeichnungsverordnung)	30. 10. 1997
97/423/D	Zusätzliche technische Vertragsbedingung — Wasserbau (ZTV-W) für Stahlwasserbau (Leistungsbereich 216/1)	3. 11. 1997
97/426/NL	Beschluß vom ... 1997, der die Vergabe einer Lizenz für die Einrichtung einer Bank- und Girobanklotterie (Beschluß über die Bank- und Girobanklotterie) regelt	5. 11. 1997
97/427/NL	Beschluß vom ... 1997, der die Vergabe einer Lizenz für die Einrichtung einer Lotterie (Lotterieentscheidung 1996) regelt	3. 11. 1997
97/429/NL	Festlegung des Durchmessers von Aalkisten	3. 11. 1997
97/430/NL	Regelung zur Befreiung für die Schleppnetzfisherei	3. 11. 1997
97/431/NL	Schinkenspeckstücke und abgepackter Schinkenspeck von 1978	3. 11. 1997
97/432/NL	Verordnung über Gesundheitsbestimmungen für Fischereifahrzeuge	3. 11. 1997
97/433/NL	Verordnung über Gesundheitsbestimmungen für Fischauktionen	3. 11. 1997
97/434/NL	Erlaß über Gesundheitsbestimmungen in Fischverarbeitungsbetrieben	3. 11. 1997
97/435/NL	Verordnung über die Größenangabe für vorverpackte frische Muscheln	3. 11. 1997
97/436/NL	Vorschriften für die Binnenfischerei 1985	3. 11. 1997

(1) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(3) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(4) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(5) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse, abgegeben auf seiner 41. Sitzung am 13. November 1996, zu einem Entscheidungsvorentwurf in der Sache IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM

(97/C 274/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Ausschuß stimmt darin überein, daß es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluß nach Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung handelt, das von gemeinschaftsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung ist.
2. Der Ausschuß stimmt darin überein, daß die sachlich relevanten Märkte folgende fünf Märkte sind: Silicium-Karbid für metallurgische Anwendungen (SiC), kristallines Roh-SiC, verarbeitetes SiC für Schleifanwendungen, verarbeitetes SiC für Feuerfestanwendungen und verarbeitetes SiC für sonstige Anwendungen. Der Ausschuß stimmt auch mit der Schlußfolgerung der Kommission überein, wonach die Märkte für verarbeitetes SiC für Schleifanwendungen und für Feuerfestanwendungen getrennte sachlich relevante Märkte sind, da wegen der unterschiedlichen Anwendungen nur beschränkte Möglichkeiten einer Substitution mit anderen Erzeugnissen gegeben sind. Eine Minderheit ist der Auffassung, daß das angemeldete Vorhaben nicht auf der Grundlage der somit definierten Märkte bewertet worden sei.
3. Die Ausschlußmehrheit stimmt mit der Kommission hinsichtlich des räumlich relevanten Marktes überein und ist insbesondere der Auffassung, daß für SiC-Schleif- und Feuerfestanwendungen der EWR der räumlich relevante Markt ist. Eine Minderheit stimmt hierin nicht überein und ist der Auffassung, daß der räumlich relevante Markt weiter zu fassen wäre.
4. Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß ein „Festkostendilemma“ nicht Bestandteil der Bewertung der sich aus dem angemeldeten Vorhaben ergebenden Marktmacht zu sein habe. Eine Minderheit vertrat hierzu keine Auffassung.
5. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist der Auffassung, daß das „Bankrottargument“ nicht zutreffe. Nach Auffassung einer Minderheit wäre ESK nicht in der Lage, in den betreffenden Märkten wirksam Wettbewerb zu entfalten, wenn das angemeldete Vorhaben untersagt würde. Diese Minderheit ist der Auffassung, daß das „Bankrottargument“ Geltung habe.
6. Die Ausschlußmehrheit stimmt mit der Kommission darin überein, daß mit dem angemeldeten Vorhaben kein spürbarer technischer und wirtschaftlicher Fortschritt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung einhergehen würde. Diese Auffassung wird von einer Minderheit nicht geteilt.

7. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder teilt die Auffassung der Kommission, wonach ein Vollzug des Vorhabens gemäß den angemeldeten Bedingungen zur Begründung einer beherrschenden Stellung der Parteien auf den EWR-Märkten der SiC-Körnungen für Schleif- und Feuerfestanwendungen führen würde mit dem Ergebnis, daß wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert würde. Diese Auffassung wird von einer Minderheit nicht geteilt, die sich auf eine Auswertung des potentiellen Wettbewerbs und des räumlich relevanten Marktes stützt.
8. Die Ausschlußmehrheit ist wie die Kommission der Auffassung, daß bei einer Fortführung der Antidumpingmaßnahmen die Parteien eine beherrschende Stellung auf den SiC-Märkten für Schleif- und Feuerfestanwendungen erlangen würden. Aus den unter Ziffer 7 genannten Gründen teilt eine Minderheit diese Auffassung nicht.
9. Die Mehrzahl der Mitglieder teilt die Auffassung der Kommission, wonach die Parteien eine beherrschende Stellung auf den SiC-Schleif- und Feuerfestmärkten erlangen würden, selbst wenn die Antidumpingmaßnahmen im Zuge einer entsprechenden Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate beseitigt würden. Eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht und macht geltend, daß mit der Beseitigung der Antidumpingmaßnahmen auch sämtliche Wettbewerbsprobleme wegfallen würden.
10. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder ist der Auffassung, daß die von den Parteien angebotenen Zusagen unzureichend und unangemessen seien, um die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Märkte zu beseitigen. Eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht.
11. Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder ist wie die Kommission der Auffassung, daß das Vorhaben Nr. IV/M.774 — Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens nicht zu vereinbaren erklärt werden sollte.

Eine Minderheit ist der Auffassung, daß das Vorhaben von Artikel 2 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung erfaßt wird, weshalb es gemäß Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens zu vereinbaren erklärt werden könne.

12. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die auf seiner Zusammenkunft angesprochenen Fragen zu berücksichtigen.
 13. Er empfiehlt die Veröffentlichung dieser Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
-

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(97/C 274/04)

(Abl. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 213

Datum des Kommissionsbeschlusses: 29. August 1997

(in ECU/100 kg)

Formel		A/C—D		B	
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter \geq 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—
		Butterfett	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—
		Butterfett	—		—
Höchstbeihilfe	Butter \geq 82 %	125	121	—	121
	Butter < 82 %	120	116	—	—
	Butterfett	154	150	154	150
	Rahm	—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter	138	—	—	—
	Butterfett	170	—	170	—
	Rahm	—	—	60	—

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(97/C 274/05)

(Siehe Mitteilung im Abl. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs-sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (Abl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	173	29. 8. 1997	179	197

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.910 — CLF CCB (Dexia)/San Paolo/Crediop)

(97/C 274/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Juni 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0910. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.934 — Auchan/Leroy Merlin/Ifil/La Rinascente)

(97/C 274/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Juni 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0934. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.936 — Siebe/APV)**

(97/C 274/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Juni 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0936. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.966 — Philips/Lucent Technologies)**

(97/C 274/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. August 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 397M0966. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.981 — Fortis/ASLK-CGER)**

(97/C 274/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. September 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Fortis AG SA, Brüssel, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen ASLK-CGER Bank, Brüssel, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Fortis: Bank- und Versicherungswesen,
 - ASLK-CGER: Bank- und Versicherungswesen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.981 — Fortis/ASLK-CGER, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind

(Programm KAROLUS)

(97/C 274/11)

KOM(97) 393 endg. — 97/0214(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Juli 1997)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das mit der Entscheidung 92/481/EWG des Rates erstellte KAROLUS-Programm läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Das Programm trägt durch den Erfahrungsaustausch bei der Anwendung des binnenmarktrelevanten Gemeinschaftsrechts zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei.

Es ist eine Verlängerung des Programms für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzusehen, bis nach eingehenden Konsultationen ein neues Programm vorgeschlagen werden kann.

Das Programm ist für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen zu öffnen, die in den Europaabkommen bzw. den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen hinsichtlich der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind.

Das Programm ist auch für die dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Länder sowie für Zypern zu öffnen, bei letzterem gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach denselben Regeln, wie sie für die dem EWR angehörenden EFTA-Länder gelten, wobei die Modalitäten

der Beteiligung zu gegebener Zeit zwischen den Beteiligten festzulegen sind.

Diese Verlängerung erfolgt im Rahmen des ursprünglich in Artikel 11 der Entscheidung 92/481/EWG für erforderlich erachteten Betrags —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/481/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Programm hat eine Laufzeit von sieben Jahren; seine Durchführung beginnt mit dem Haushaltsjahr 1993.“

2. Es wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Das Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas entsprechend den Bedingungen offen, die in den Europaabkommen beziehungsweise den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen betreffend die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind.

Das Programm steht den EFTA-Ländern, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, sowie Zypern offen, bei letzterem gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach denselben Regeln, wie sie für die dem EWR angehörenden EFTA-Länder gelten.

Die Modalitäten dieser Beteiligung werden zu gegebener Zeit von den Beteiligten festgelegt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die
Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern**

(97/C 274/12)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 211 vom 12. Juli 1997)

Seite 10, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung oder Mindestausfuhrabgabe beziehen können, beträgt ungefähr 2 000 000 Tonnen.“
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1997)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 224 vom 23. Juli 1997)

(97/C 274/13)

Auf Seite 25, im Verzeichnis der zuständigen Stellen:

anstatt: „Ministère de l'agriculture (BIRB), Luxembourg“

muß es heißen: „Ministère de l'agriculture, Luxembourg“.
